OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000324/25/Bi

Datum:
Linz, 3. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A M-B, vom 11. Dezember 2018 (Datum des Eingangsstempels) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 15. November 2018, Po96-111-2018, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 14. Februar 2019 und am 4. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tattag auf 24. Juli 2018 geändert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 16. November 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 38 Abs 1 iVm 15 und 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 13 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) eine Geldstrafe von 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 31. Juli 2018 um 10.48 Uhr durch den Tiertransporteur T K die Kuh mit der Ohrmarkennummer x von G, S, in den Schlachthof H, H, Linz, gebracht, obwohl die Kuh eine hochgradige Schwellung des linken Kniegelenks und eine handtellergroße Nekrose am rechten Oberschenkel gezeigt habe, wobei Grad und Ausmaß der Veränderung auf einen bereits länger bestehenden Krankheitsverlauf schließen ließen und das Tier dadurch Schmerzen und Leiden gehabt habe, obwohl Tiere, welche Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden müssten, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere seien diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 14. Februar 2019 und am 4. April 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines nunmehrigen Rechtsvertreters Herrn RA Dr. G S, der Tierschutzombudsfrau Dr. C R-M (in Folge: TSO) und der Zeugen Mag. A F (in Folge: F), Dr. G M (in Folge: MA), Mag. G M (in Folge: MI), T K (in Folge: K), T K (in Folge: TK) und Mag. S E-G (in Folge: EG) durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe nicht am 31. Juli 2018 sondern am 24. Juli 2018 die Kuh über den Tiertransporteur von seinem Betrieb in den Schlachthof nach Linz bringen lassen. Aus der Begründung des Straferkenntnisses ergebe sich, dass der Transport bereits am 24. Juli 2018 stattgefunden habe und am 31. Juli 2018 lediglich der Sachverhalt bei der Behörde angezeigt worden sei. Das Straferkenntnis sei aktenwidrig – verwiesen wird auf den Viehverkehrsschein vom 24. Juli 2018 und die Gutschrift-Schlachtrinder vom selben Tag.
Das Straferkenntnis sei materiell rechtswidrig, weil es sich auf ein falsche Rechtsgrundlage stütze – § 5 Abs 1 Z 1 TSchG gebe es nicht.

Aus dem Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbefund ergebe sich nur, dass das Tier in einem schlechten Allgemeinzustand gewesen sei. Hätte es die ihm vorgeworfenen Verletzungen – und auch in diesem Ausmaß – gehabt, wäre dies dort vermerkt worden. Dort finde sich aber keine Anmerkung von zB Eiterherden oder Durchtränkungen – dazu wird auf die Gutschrift-Schlachtrinder vom 27. Juli 2018 verwiesen und die Einholung eines tierärztlichen Gutachtens beantragt, wobei gleichzeitig die Befangenheit amtlicher Sachverständiger aufgrund vorausgegangener Befasstheit geltend gemacht wird.
Die Kuh habe auch keine hochgradige Schwellung des linken Kniegelenks, sondern eine Schwellung des Tarsalgelenks aufgewiesen, die er bis dahin behandelt habe, nämlich regelmäßig mit Ichtholan-Salbe.
Das Tier habe weiters eine Liegeschwiele am rechten Oberschenkel gehabt, die er bis dahin mit Zinkspray behandelt habe. Dabei handle es sich nach tierärztlichen Informationen nicht um eine offene, schmerzhafte Hautstelle, die Verletzung sehe optisch mehr oder weniger wie eine offene Wunde aus.
Die Kuh habe augenscheinlich weder Schmerzen noch Leiden gehabt, sie habe normal gefressen und ordentlich Milch gegeben, nämlich 16,4 l mit 3,89 Fettgehalt von und 3,25 Eiweißgehalt laut Befund vom 21. Juni 2018. Sie habe keine Gangauffälligkeiten oder Wesensveränderungen gezeigt – auch dazu wird ein tierärztliches Gutachten beantragt, wobei gleichzeitig die Befangenheit amtlicher Sachverständiger geltend gemacht wird.
Er habe wöchentlich mehrfach Kontakt mit seiner Tierärztin, die auch regelmäßig am Hof sei, da er 200 Rinder habe und diese nach bestem Wissen und Gewissen betreue. Die Behandlung der Schwellungen mit Ichtholan-Salbe und die Behandlung von Liegeschwielen mit Zinkspray sei die übliche, ihm in anderen Fällen vom Arzt empfohlene Vorgehensweise. Hätte er den Eindruck gehabt, dass das Tier Schmerzen habe bzw darüber hinaus ärztliche Hilfe benötige, hätte er dies ohne Zögern veranlasst.
Da weder das Vorfallsdatum laut Tatvorwurf stimme, noch die behaupteten Verletzungen der Kuh mit dem tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmten, müsse es sich um zwei unterschiedliche Tiere bzw um eine Verwechslung handeln; die Beschuldigungen ihm gegenüber seien falsch.
Unverständlich sei, warum die Anzeige erst am 2. August 2018, also 10 Tage nach der Schlachtung, erfolgt sei und die telefonische Anzeige laut Begründung des Straferkenntnisses erst am 31. Juli 2018. Die Anzeige eine Woche nach der Schlachtung spreche auch dafür, dass es sich um ein anderes Tier gehandelt habe und allenfalls Unterlagen vertauscht worden seien.
Beantragt wird die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und Verfahrenseinstellung, in eventu Strafherabsetzung.
Der Beschwerde beigelegt sind ua der Viehverkehrsschein/Lieferschein vom 24. Juli 2018 und die Gutschrift-Schlachtrinder vom 24. Juli 2018.

Erst am Beginn der mündlichen Verhandlung am 14. Februar 2019 stellte der Bf weitere Beweisanträge, nämlich den Antrag auf Einvernahme der Zeugin EG,

seiner Tierärztin, die alle 14 Tage in den Betrieb komme und die Kuh im Zeitraum vor dem Transport gesehen habe und mit der alle Probleme durchbesprochen würden, und des Zeugen TK, den für seine Tiere zuständigen Kontrollor des Landeskontrollverbandes, zum Beweis für die ausreichende Versorgung des Tieres.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Anzeige samt den dieser angeschlossenen Farbfotos, eigene Ermittlungen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter sowie die TSO gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt und die oben genannten Zeugen unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB einvernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die mit E-Mail vom 31. Juli 2018 dem Magistrat Linz übermittelte Anzeige lautet:
„Anzeige an die BVB
Kontrollorgane: Dr. G M
Mag. A F
Datum: 24.7.2018
Anlass: S im S H
Betroffen: 1 Kuh OM: AT x bes. M A, G
Präzise Darstellung: Die Kuh wurde am 24.7.2018 von der Fa K am Schlachthof H, Linz, angeliefert. Da die Kuh festliegend war, wurde sie am LKW betäubt und geschlachtet.
Bei der Fleischuntersuchung wurde eine handtellergroße Nekrose am re Oberschenkel sowie eine hgr Schwellung des li Kniegelenks festgestellt. Das Tier wurde untauglich bewertet.
Gutachten: Art und Ausmaß der Veränderung lassen auf einen bereits länger bestehenden und schmerzhaften Krankheitsverlauf schließen.
Es besteht der Verdacht, dass dem Tier unnötig Schmerzen, Leiden, Qualen zugefügt wurden.
Eingeleitete Maßnahmen: Vorgezogene Schlachtung und Anzeige an die BVB“

Der Anzeige an die Amtstierärztin der belangten Behörde war eine Fotobeilage angeschlossen, die die (schwer leserliche) Schlachtnummer, den Viehverkehrs-schein und die Vergrößerung der Hinterviertel mit der Kniegelenksentzündung und der Muskelnekrose zeigt.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens stellten die Zeuginnen F und MA, beide neben ihrer Tätigkeit als selbständige Tierärztinnen tageweise als amtlich beauftragte Organe beim Schlachthof Linz mit der Fleischbeschau befasst, am 24. Juli 2018 fest, dass im Schlachthof angekündigt wurde, dass eine angelieferte Kuh draußen am Lkw festliegend, dh nicht zu bewegen sei, diesen zu verlassen, und daher eine vorzeitige Schlachtung direkt am Lkw erforderlich wäre, sodass der

an diesem Tag als Stalltierarzt fungierende Zeuge MI, ebenfalls selbständiger Tierarzt und tageweise als amtlich beauftragtes Organ beim Schlachthof Linz tätig, die Betäubung und Schlachtung der Kuh mit der Ohrmarkennummer x am Lkw durchführte. Die Zeuginnen F und MA waren mit der Begutachtung der Teile der geschlachteten Tiere nach deren Enthäutung und Abtrennung der Innereien, des Kopfes und der unteren Extremitäten beschäftigt, wobei ua der Rumpf (Hinterviertel) an einem Laufband hängend an ihnen vorbeigeführt wurde, zumal nach den Aussagen beider Zeuginnen speziell beim Fleisch von vorzeitig geschlachteten Tieren genau geschaut wird.

Die Zeuginnen bemerkten am Rumpf der am Lkw geschlachteten Kuh mit der mit der Ohrmarkennummer x korrespondierenden Schlachtnummer, zum einen eine massive von einer Entzündung herrührende Schwellung des linken Kniegelenks im Ausmaß von etwa 30 cm Länge sowie zum anderen am rechten Oberschenkel eine handtellergroße Nekrose, von der schwarze Wundflüssigkeit ablief. Das Fleisch wurde als „untauglich“ bewertet und zur Tierkörperverwertung ausgeschieden.

Die Zeuginnen fotografierten den oberhalb des Tarsalgelenks von der unteren Extremität abgetrennt am Laufband hängenden Rumpfteil und entschlossen sich nach übereinstimmenden Angaben deshalb zur Anzeige, weil sie aufgrund ihrer Erfahrung als praktizierende Tierärztinnen wegen des Umfangs der Schwellung und der Größe der Nekrose auf einen bereits länger dauernden Krankheitsverlauf schlossen und davon ausgingen, dass diese Veränderungen dem Tier unnötige Schmerzen, Leiden und Qualen bereitet haben mussten. Die Farb-Fotos wurden in der Verhandlung ausführlich erörtert, wobei festgehalten wurde, dass am am Laufband hängenden Rumpf das Tarsalgelenk nicht mehr vorhanden war und daher auch auf den Fotos nicht zu sehen ist, sondern dass ausdrücklich das Kniegelenk von der Schwellung betroffen war. Erörtert wurde auch, dass unzureichend behandelte Gelenksschwellungen „aufsteigen“, dh zB eine Schwellung im Tarsalgelenk in der Regel auf das darüber gelegene Kniegelenk übergeht.

Der Bf behauptete hingegen, die Kuh habe keinen veränderten Gang gehabt, sie habe auch das Bein nicht erkennbar geschont. Sie habe ordentlich Milch gegeben, nämlich 16,4 l pro Tag mit gutem Fett- und Eiweißgehalt, wie der Zeuge TK, der als Kontrollorgan zuletzt vor dem Transport der Kuh am 21. Juni 2018 im Betrieb des Bf war, bestätigte – auch diesem fiel nach eigenen Aussagen beim Melkstand weder eine derart massive Schwellung noch ein veränderter Gang bei der Kuh auf, was innerhalb der von den Zeuginnen F und MA genannten Zeitspanne für das Entstehen der Schwellung und der Nekrose in der beschriebenen Größe von zwei bis drei Wochen glaubhaft ist.

Der Bf behauptete weiters, er habe das von einer Schwellung betroffene Tarsalgelenk – nicht das Kniegelenk – nach Rücksprache mit der Tierärztin EB mit

Ichtolansalbe eingestrichen. Wenn eine Kuh Zinkmangel aufweise, entstünden zunächst münzgroße Nekrosen, die wie kleine offene Stellen mit EM-Spray – einem Spray, der positive Mikroorganismen fördere und zum Abheilen eingesetzt werde – bzw Zinkspray behandelt würden. Er habe jedenfalls nach den Empfehlungen der Tierärztin gehandelt. Man könne nicht aus dem Fleisch Schlüsse auf das äußere Erscheinungsbild der Kuh ziehen. Die Nekrose sei beim lebenden Tier als trockene Kruste zu sehen und entstehe, wenn die Kuh vermehrt oder länger auf derselben Seite liege. Er könne nicht sagen, ob die Zeugin EG das überhaupt gesehen habe; sie komme alle 2 Wochen, darüber hinaus bestehe aber wöchentlich Kontakt.

Dazu bestätigte die Zeugin EG, seit dem Jahr 2000 Tierärztin im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes im 200 Rinder, davon 100 Milchkühe, umfassenden Betrieb des Bf, sie sei zuletzt am 26. Juni 2018 – also keineswegs alle 14 Tage – routinemäßig im Betrieb des Bf gewesen, wobei von der genannten Kuh keine Rede gewesen und die ihr in keiner Weise aufgefallen sei, und der Bf habe ca 5 Tage vor dem 24. Juli 2018 die Kuh anlässlich eines Besuchs bei ihr gesprächsweise erwähnt. Sie habe ihm nach Information über den plötzlich hohen Zellzahlwert den Rat gegeben, die etwa 7 oder 8 Jahre alte Kuh, die wegen einer subklinischen Ketose bereits abgemagert gewesen sei, zu „verwerten“, dh einer Schlachtung zuzuführen. Eine weitere Behandlung mit Salbe und Spray habe sie nicht mehr für zielführend erachtet und dem Bf zur Schlachtung geraten, aber der Bf habe die Schlachtung – nicht aus Böswilligkeit oder Gleichgültigkeit sondern weil er gemeint habe, das lasse sich behandeln – hinausgeschoben. Nach den Erzählungen des Bf und den Angaben des Zeugen K habe sie das Fleisch nicht automatisch für untauglich gehalten.
Die Zeugin EB führte weiters aus, dass sich bei der Untersuchung der vom Zeugen TK am 21. Juni 2018 genommenen Probe der Milch der in Rede stehenden Kuh eine – nach ihren Aussagen ohne Vorlage eines Laborbefundes mit 1 Million statt 200.000 – extrem hohe Zellzahl ergeben habe, dh die von der Milchmenge her als „Hochleistungskuh“ anzusehende Kuh magere ab und liege vermehrt, weil sie sich nicht wohlfühle, wodurch nach ihrer professionellen Einschätzung die festgestellte Nekrose entstanden sei; diese könne aber auch andere Gründe gehabt haben.

Sowohl der Bf als auch der Zeuge K gaben an, am 28. Juli 2018 sei nur dieses eine Tier zum Transport zum Schlachthof Linz vom Betrieb des Bf abgeholt worden und die Kuh sei selbständig auf den Lkw gelaufen – sie habe den Bf sogar noch fast umgerannt, was den Zeugen K zur Bemerkung veranlasst habe: „Na, die hat ja noch ordentlich Pulver!“.
Sowohl der Bf als auch der Zeuge K, der nach eigenen Angaben seit 27 Jahren Tiertransporte durchführt, betonten, dass ein Transport der Kuh bei erkennbaren Verletzungen nicht durchgeführt worden wäre. Auf Vorhalt der Aussage des Bf, die Kuh sei ganz normal auf den Lkw gelaufen, hat der Zeuge K allerdings auf die Frage, ob der Bf bei der Kuh „nachgeholfen“ habe, um sie auf den Lkw zu bekommen, ausgeführt, ihn kümmere nicht, wie der Bf die Kuh vom Stall zum Lkw

bekäme, das sei Sache des Landwirts, nicht seine. Er baue lediglich die Transportrampe auf und warte auf die zu transportierenden Tiere – in diesem Fall auf die Kuh, bei der ihm nichts Konkretes aufgefallen sei. Er habe die Kuh als letztes Tier – laut Bf etwa zwischen 8.00 und 9.00 Uhr – am 24. Juli 2018 abgeholt und sei zum Lagerhaus G gefahren, wo sein Vater den Transport nach Linz übernommen habe, der etwa eine Stunde dauere. Dass eine Kuh festliegend sei, passiere hin und wieder einmal. Der Bf meinte dazu, Kühe seien auch manchmal störrisch und wollten grundlos einfach nicht aufstehen.

Die Zeugin EB – die bei ihrer Einvernahme auf die Aussagen des Bf und des Zeugen K vom 14. Februar 2018, die Kuh sei selbständig ohne erkennbare Gangauffälligkeiten auf den Lkw gelaufen, verwies – erklärte in der Verhandlung außerdem, die massive Schwellung des linken Kniegelenks könne aufgrund des vom Bf und dem Zeugen K beschriebenen unauffälligen Gangbildes der Kuh nicht vorher vorhanden gewesen sein, sondern müsse kurzfristig am Lkw bei der Fahrt, vielleicht durch das Niederlegen, entstanden sein, was auch die Notschlachtung am Lkw wegen der sicher großen Schmerzen und die im Zeitraum von etwa einer Stunde bis eineinhalb Stunden aufgrund des Blutergusses entstandene Schwellung dieser Dimension erkläre. Wäre die beschriebene Schwellung schon vorher vorhanden gewesen, hätte die Kuh einen auffälligen Schongang zeigen müssen. Die Zeugin räumte aber ein, das vom Bf und dem Zeugen K beschriebene Hinauflaufen der Kuh auf den Lkw könne wegen des ungewohnten lauten und rutschigen Bodens der Metallrampe auch in Panik erfolgt sein und das versuchte Umstoßen des Bf könne als Angriff in Panik gedeutet werden. Da Kühe Fluchttiere seien, blieben sie beim Transport normalerweise stehen, dh ein Niederlegen sei eher die Ausnahme und könne zB zur Erzeugung von Gegendruck auf den Bluterguss oder auch als Panikreaktion erfolgt sein. Die Zeugin hat ausdrücklich bestätigt, dass eine Schwellung der festgestellten Dimension jedenfalls Schmerzen nach sich zieht.

In der Verhandlung wurde von den Zeuginnen F und MA anhand der Fotos nachvollziehbar und schlüssig erklärt, dass tatsächlich das Kniegelenk von der Schwellung betroffen war und nicht, wie der Bf behauptete, das Tarsalgelenk – dieses war beim auf dem Laufband hängenden Rumpf wegen der vorherigen Abtrennung der Extremitäten nicht mehr vorhanden. Die Zeugin F betonte, dass die Schwellung am 24. Juli 2018 bereits Ausmaße angenommen hatte, die dem Bf jedenfalls – nicht zuletzt auch aufgrund des Unterschieds zum Kniegelenk auf der anderen Seite – auffallen hätten müssen.
Laut ihren Angaben ist die Nekrose als „Liegeschwiele im fortgeschrittenen Stadium“ mit dem Erscheinungsbild einer trockenen Kruste mit sich ablösendem Rand zu sehen und kann sich in der vorgefundenen Größe in einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen bilden. Es kann sein, dass sich die Kuh aufgrund von Schmerzen wegen der Gelenksentzündung im Kniegelenk eine Schonhaltung beim Liegen angewöhnt hat und daher vermehrt oder nur mehr auf dieser Seite gelegen

und daher die Nekrose entstanden ist. Die Gelenksschwellung muss aufgrund ihrer Dimension schon länger bestanden haben. Die Zeugin F hat bestätigt, um die Ursache für die Nekrose und den Ursprung des Schmerzes konkret festzustellen, brauche es eine tierärztliche Untersuchung, wobei die Schwellung einem Landwirt – der Bf hält nach eigenen Angaben 200 Rinder – schon auffallen müsste, nämlich das schlankere Gelenk beim anderen Knie und auch das vermehrte Auf-einer-Seite-Liegen der Kuh. Laut Aussagen der Zeugin F ist eine Gelenksschwellung kein Grund für das Auftragen einer Zugsalbe wie Ichtolan, weil man mit einer Zugsalbe, die die Durchblutung fördert, eiternde Wunden behandelt. Bei einer Liegeschwiele könne man nur die Ursache suchen und behandeln, dann gehe die Schwiele meist von selbst weg. Eine Zinkbehandlung habe bei einer Schwiele überhaupt keinen Sinn. So eine Gelenksschwellung entstehe keinesfalls durch den Transport. Bei einer altersbedingten, dh nicht behandelbaren Arthrose als Ursache der Schwellung müsste man der Kuh die letzte Zeit vorher und jedenfalls den schmerzbelastenden Transport nach Linz ersparen und sie vor Ort einschläfern.

Die Zeugin MA führte aus, ihr seien am 28. Juli 2018 bei der Begutachtung des Tierkörpers diese Nekrose und die Schwellung aufgefallen und sie habe aus dem Erscheinungsbild geschlossen, dass das Tier aufgrund der Intensität der Nekrose und der Schwellung Schmerzen gehabt haben müsse. Solche Schwellungen steigen erfahrungsgemäß von einem Gelenk ins darüberliegende Gelenk auf, also vom Tarsalgelenk ins Kniegelenk, das jedenfalls massiv geschwollen gewesen sei. Man sehe beim Tier die Schwellung ebenso wie die Nekrose, wenn man die Kuh beobachte – nach ihrer Erfahrung tripple die Kuh zunächst links-rechts hin und her, weil sie den Fuß entlaste und die Nekrose entstehe dann durch längeres bzw vermehrtes Liegen. Eine solche wie die beobachtete Nekrose könne sich in zwei bis drei Wochen bilden und habe sich sicher durch die Schwellung auf der anderen Seite ergeben. Sie tue sich schwer zu glauben, dass das Tier vorher nie Symptome gezeigt habe. Ob eine Behandlung mit Zugsalbe und EM-Spray richtig gewesen sei, könne sie nicht sagen, weil man auch das Allgemeinbefinden und die Haltungsform, nämlich den Stalluntergrund, berücksichtigen müsse. Es reiche nicht, Eiter aus einer Schwellung zu holen, man müsse das Allgemeinbefinden der Kuh berücksichtigen. Die Zeugin MA betonte außerdem, sie meine, dass man aufgrund des Alters und des Zustandes der Kuh nicht unbedingt mit einer Schlachtung vorgehen hätte müssen, weil eine Schlachtung nur erforderlich sei, um Lebensmittel zu bekommen, Man hätte dem Tier jedenfalls den Transport nach Linz ersparen und mit einer Tötung und Entsorgung vorgehen müssen.

Die Zeugin EB erklärte die Vorgangsweise bei einer Notschlachtung so, dass sie in einem solchen Fall im Betrieb des Bf bei der Kuh die Schlachttieruntersuchung vorgenommen hätte und der Zeuge K oder sein Vater hätte das Tier zeitlich abgestimmt notgeschlachtet und das tote Tier nach Linz transportiert, wo die Fleischbeschau durchgeführt worden wäre. Bei einer Tötung der Kuh hätte der Bf

die zusätzlichen Kosten für die Schlachttieruntersuchung durch die Zeugin EB und die Notschlachtung und Extra-Abholung durch den Zeugen K bezahlen müssen.

Der Zeuge MI bestätigte, dass er am 28. Juli 2018 als Stalltierarzt bei der festliegenden Kuh mit der Ohrmarkennummer x eine vorzeitige Schlachtung am Lkw durchgeführt habe, wobei er auf seine Einträge im Schlachtuntersuchungsprotokoll verwies – dort ist als Grund für die vorgezogene Schlachtung angeführt „festliegend am Lkw“, dh man habe das Tier nicht mehr zum Aufstehen bringen können. Er konnte sich aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr an Einzelheiten wie das Erscheinungsbild der Kuh erinnern, betonte aber, wenn er solche Einträge mache, dann nur, wenn es wirklich gröber ausschaue.

Die TSO führte aus, die Nekrose selbst bereite keine Schmerzen, sehr wohl aber das Entstehen der Nekrose aus einem bakteriellen Infekt in einem wochenlangen Prozess – laut den Zeuginnen F und MA könne eine Nekrose dieser Dimension in zwei bis drei Wochen entstehen. Laut TSO könne Zinkmangel die Wundheilung verschlechtern, sei aber nicht die Ursache für die Wunde.

Zusammenfassend geht das Landesverwaltungsgericht OÖ davon aus, dass die etwa 7 bis 8 Jahre alte Kuh mit der Ohrmarkennummer x, die aufgrund einer subklinischen Ketose, festgestellt durch die Zeugin EB und das Ergebnis der Untersuchung der Probe vom 21. Juni 2018, abgemagert war und bei der der Bf, wie er am 13. August 208 bei der belangten Behörde bestätigt hat, seit drei Wochen eine offene Stelle am rechten Oberschenkel nach dem Rat der Zeugin EB mit EM-Spray bzw Zinkspray und eine Schwellung am linken Tarsalgelenk mit Ichtolansalbe behandelt hat, am Morgen des 24. Juni 2018 vom Zeugen K mit dem Lkw vom Betrieb des Bf abgeholt und im Zeitraum von einer bis eineinhalb Stunden zum Lagerhaus G und vom dort aus zum Schlachthof Linz transportiert wurde, wo sie direkt am Lkw vom Zeugen MI notgeschlachtet wurde, weil sie nicht mehr zum Aufstehen zu bewegen war.

Am Rumpf des geschlachteten Tieres wurden von den Zeuginnen F und MA eine massive Schwellung des linken Kniegelenks im Ausmaß von ca 30 cm Länge und am rechten Oberschenkel eine handtellergroße Nekrose festgestellt, fotografiert und der Bf als Tierhalter aufgrund deren professioneller Einschätzung, dass eine derartige Schwellung große Schmerzen bereitet und die möglicherweise über einen Zeitraum von etwa drei Wochen entstandene Nekrose durch das vermehrte einseitige Liegen zur Entlastung des Kniegelenks entstanden ist und die Kuh nicht zur Schlachtung nach Linz transportiert hätte werden dürfen sondern einer Tötung zugeführt werden hätte müssen, unter Anschluss der Fotos der festgestellten Schwellung und Nekrose angezeigt.

Die Aussagen der Zeuginnen F und MA, die beide als Tierärztinnen und amtlich zur Fleischbeschau amtlich befugte Organe große Erfahrungen mit Rindern haben, haben diese Einschätzung glaubhaft untermauert.

In diesem Zusammenhang war die Aussage der Zeugin EB, die Schwellung könne durch das – atypische – Niederlegen der Kuh auf dem Lkw entstanden sein, unglaubwürdig, weil der Bf selbst behauptet hat, er habe bereits seit drei Wochen vorher eine Schwellung am linken Tarsalgelenk der Kuh behandelt. Damit ist ein Entstehen der Schwellung im Kniegelenk darüber durch unzureichende Behandlung eher wahrscheinlich als, wie die Zeugin EB unter Würdigung der Aussagen des Bf und des Zeugen K vom unauffälligen Gangbild der Kuh vor dem Transport als wahr ausführte, durch das Niederlegen erst im Zuge des Transports nach Linz. Die Zeugin EB hat bestätigt, dem Bf den Rat gegeben zu haben, eine Liegeschwiele mit EM-Spray bzw Zinkspray zur Wundheilung zu behandeln.
Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist die Wirksamkeit einer Behandlung einer Gelenksentzündung mit Mikroorgansimen und Zink allein ebenso fraglich wie die Wirksamkeit des Auftragens von Ichtolansalbe auf das Tarsal- und nicht auf das entzündete Kniegelenk.
Die Zeugin EB hat die Kuh im Zeitraum von drei Wochen vor dem 24. Juli 2018 nicht gesehen. Sie wurde etwa 5 Tage vor dem 24. Juni 2018 nur gesprächsweise vom Bf über die hohe Zellzahl und die Nekrose informiert, worauf sie ihm empfahl, die Kuh aufgrund der ihr bekannten subklinischen Ketose angesichts des hohen Zellzahl-Wertes zu „verwerten“ bzw einer Schlachtung zuzuführen. Ob der Bf ihr gegenüber die Schwellung eines Gelenks erwähnt hat, konnte nicht geklärt werden; die Zeugin EB ging ungeprüft davon aus, dass die Kuh tatsächlich ein unauffälliges Gangbild zeigte.

Diesbezüglich sind die Aussagen des Bf und des Zeugen K, die Kuh sei völlig normal ohne auffälliges Gangbild und ohne „Nachhilfe“ über die Metallrampe auf den Lkw gegangen und habe sogar noch fast den Bf umgestoßen, so kräftig sei sie gewesen, völlig unglaubwürdig. Dass die Kuh die massive und schmerzhafte Schwellung – nicht des vom Bf ohne Hinzuziehung der Tierärztin EB unzureichend behandelten Tarsal- sondern – des darüberliegenden Kniegelenks schon vor dem Transport hatte, steht aufgrund der aufgrund ihrer Fachkompetenz als praktizierende Tierärztinnen unbedenklichen Aussagen der Zeuginnen F und MA und des Bf selbst eindeutig und zweifelsfrei fest. Dass die Kuh zur Entlastung des entzündeten und schmerzenden linken Kniegelenks und möglicherweise aufgrund der von der Zeugin EB beschriebenen subklinischen Ketose – dazu wurden keinerlei Beweismittel vorgelegt – vermehrt auf der rechten Seite gelegen und die Nekrose dadurch entstanden ist, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung ebenfalls schlüssig und glaubhaft.

Da die Zeugin EB zuletzt vorher am 26. Juni 2018 im Betrieb des Bf war, ist glaubhaft, dass die in Rede stehende Kuh an diesem Tag noch kein Thema war – ebensowenig bei der Kontrolle durch den Zeugen TK am 21. Juni 2018.

Das Gespräch des Bf mit der Tierärztin EB in ihrer Praxis fand ca 5 Tage vor dem 24. Juli 2018 statt. Die Zeugin EB hatte bis dahin die Kuh nicht im aktuellen Zustand gesehen, sondern ging nur von den Schilderungen des Bf aus und hatte nach eigenen Angaben keinen Anhaltspunkt für eine Notschlachtung. Sie empfahl dem Bf, die Kuh nicht mehr zu behandeln sondern gleich zu schlachten, nämlich aufgrund der extrem hohen Zellzahl – inzwischen war das Ergebnis der Kontrolle vom 21. Juni 2018 mit Sicherheit bekannt – dem Alter und dem abgemagerten Zustand der Kuh. Auch diese Aussage der Zeugin EB ist glaubwürdig.

Damit waren der Bf und der Zeuge K die einzigen Personen, die das Gangbild der Kuh, ihre unterschiedlich umfangreichen Kniegelenke und damit die massive Schwellung des linken Kniegelenks erkennen mussten, weil die Kuh zum Verladen auf den Lkw dazu gebracht werden musste, über die Laderampe hinaufzulaufen, und dabei den Bf nach den Schilderungen beider „fast umrannte“.
Auch die Zeugin EB hat eingeräumt, dass das Gangbild der Kuh, wenn die Schwellung bereits vorhanden war und nicht auf dem Lkw entstand – wovon aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ausgegangen werden muss - auffällig gewesen sein muss.
Die Aussage des Bf, die Kuh sei ganz normal auf den Lkw hinaufgegangen und habe ihn sogar noch fast umgerannt, ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes im Hinblick auf ein unauffälliges Gangbild völlig unglaubwürdig und – wie auch die Zeugin EB eingeräumt hat – hinsichtlich des Fast-Umstoßens als Panik-Angriff infolge der Schmerzen zu sehen, die die Kuh nach den wohlbegründeten Aussagen der beiden Zeuginnen F und MA und auch der Zeugin EB vom Krankheitsverlauf her gehabt haben muss.
Dass die festgestellte Nekrose, die sich auch vom Bf unbestritten auf der Hautoberfläche als Liegeschwiele dargestellt hat, auf ein mehrwöchiges einseitiges Liegen der Kuh zurückzuführen ist, musste dem Bf als langjährigem Rinderhalter bekannt sein. Dass er sich dazu trotz des Zellzahlwertes, den er ohne Zweifel bis spätestens Anfang Juli erfahren haben musste, und des abgemagerten Erscheinungsbildes der Kuh nicht schon früher an die Tierärztin gewandt hat und deren Rat erst nach weiteren 5 Tagen befolgt hat, ist schlichtweg unverständlich.

Der Tiertransporteur K, der in der Verhandlung einen auf Tiere bezogen geradezu eiskalten Eindruck hinterlassen hat, verwies in seiner Zeugenaussage lapidar auf den Landwirt, dessen Sache es seiner Meinung nach sei, die Tiere, egal wie, auf den Lkw zu bringen; seine Sache sei der Transport, er sei kein Tierarzt. Die offensichtliche erschreckende Gefühlskälte und die auffällige Loyalität dem Bf als langjährigem Kunden gegenüber lassen die Aussage, ihm sei nichts aufgefallen,

aber er hätte die Kuh, wenn ihm an ihr etwas aufgefallen wäre, sicher nicht transportiert, völlig unglaubwürdig erscheinen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.
Gemäß § 15 TSchG muss ein Tier, wenn es Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweist, unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
Gemäß § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
Gemäß Abs 2 Z 13 dieser Bestimmung verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens steht fest, dass die im Betrieb des Bf befindliche etwa 7 bis 8 Jahre alte Kuh mit der Ohrmarkennummer x in den letzten drei Wochen vor dem 24. Juli 2018 vom Bf wegen einer Schwellung des Tarsalgelenks links mit Ichtolansalbe behandelt wurde und eine Liegeschwiele in Form einer trockenen Kruste am rechten Oberschenkel aufwies, die der Bf mit EM-Spray und Zinkspray – offensichtlich erfolglos – behandelte, was er offenbar auch der Zeugin EB gegenüber gesprächsweise erwähnte.

Dass die Kuh am 21. Juni 2018 bei der Kontrolle durch den Zeugen TK, der sie kurz im Melkstand sah, und am 26. Juni 2018 beim letzten Besuch der Tierärztin EB im Betrieb des Bf, bei dem diese Kuh aber nicht auffiel, ist nachvollziehbar und schlüssig auch im Hinblick auf die Aussagen der Zeuginnen F und MA, wonach sich die Kniegelenksschwellung und die Nekrose innerhalb von zwei bis drei Wochen in den am 24. Juli 2018 festgestellten Dimensionen bilden konnten.

Der Bf hat die Kuh, bei der die Schwellung – nach den fachkundigen Feststellungen der Zeuginnen F und MA – inzwischen vom Tarsal- ins darüber liegende Kniegelenk übergegangen war, nach den Ratschlägen der Tierärztin EB behandelt, die die Kuh jedoch in dieser Zeit selbst nie gesehen hat, sodass ihr möglicherweise nach den bloßen Darstellungen des Bf der immer bedenklicher werdende Zustand der Kuh nicht bewusst war.

Die bei der Kontrolle durch den Zeugen TK am 21. Juni 2018 genommene Probe ergab einen exorbitant hohen Wert der im Blut befindlichen Ketonkörper („Zellzahl“) und der Tierärztin war auch bekannt, dass die Kuh abgemagert war.

Der Bf erwähnte die Kuh gesprächsweise gegenüber der Tierärztin in ihrer Praxis 4 oder 5 Tage vor dem 24. Juli 2018, jedoch war für diese die hohe Zellzahl, über die sie der Bf erstmals informierte, noch kein Grund zur Besorgnis im Hinblick auf das Tierwohl. Sie gab dem Bf den Rat, die Kuh wegen der hohen Zellzahl und wegen ihres Alters nicht mehr weiter zu behandeln sondern gleich zu „verwerten“, wobei sie davon ausging, dass eine Schlachtung möglich und das Fleisch allein wegen der hohen Zellzahl nicht automatisch untauglich wäre.

Der Bf vereinbarte mit dem Zeugen K die Abholung der Kuh und deren Transport in den Schlachthof Linz. Der Zeuge K erschien zwischen 8.00 und 9.00 Uhr des 24. Juli 2018, um die Kuh als letztes der bei verschiedenen Betrieben abzuholenden Tiere und als einziges Tier vom Betrieb des Bf abzuholen.
Unter welchen Bedingungen die Kuh „selbständig“ auf den Lkw gelangte, wurde vom Bf und dem Zeugen K völlig harmlos beschrieben, was aber angesichts des Zustandes der Kuh, nämlich der an diesem Tag bereits massiven und daher nach der allgemeinen Lebenserfahrung schmerzhaften Kniegelenksschwellung und des allgemein geschwächten Zustandes offenbar mit Panik verbunden war, weil die Kuh beim Hinauflaufen auf den Lkw den Bf fast umrannte, wie er und der Zeuge K – allerdings als geradezu lächerliche Laune der Kuh interpretiert – in der Verhandlung schilderten.

Auf welche Weise der Bf, der stets betonte, er habe die Kuh in der Früh noch gemolken und sie habe ein unauffälliges Gangbild gezeigt und sei so agil gewesen, dass sie ihn fast umgestoßen habe, die Kuh zum Aufstehen und zum Gang auf die Metallrampe gebracht hat, bleibt angesichts der Aussage sogar der Zeugin EB, die Schwellung müsse, wenn sie nicht auf dem Lkw entstanden sei – davon war seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ unter Bedachtnahme auf die Zeugenaussagen F und MA nicht auszugehen – äußerst schmerzhaft und der Gang könne nicht unauffällig gewesen sein, der Phantasie überlassen; der Zeuge K hat offenbar „nichts gesehen“ und sich im Übrigen auch nicht um die Kuh gekümmert. Seine Aussage, er habe die Kuh, die weder gehinkt sei noch ein Bein weniger belastet habe, nicht näher angeschaut, weil „wie sie da hinaufgelangt, ist Sache des Landwirts, ich bin kein Tierarzt“, vermag in keiner Weise zu überzeugen.

Gerade der Bf und der Zeuge K hätten die Möglichkeit gehabt, die tatsächliche Transportfähigkeit – auch im Hinblick auf das Tiertransportgesetz, dem der Zeuge K verpflichtet gewesen wäre – aktuell neu zu beurteilen und angesichts des offensichtlich sehr schlechten Zustandes der Kuh von einem Lebend-Transport abzusehen. Die nach den Schilderungen der Zeugin EB erforderlichen Maßnahmen für eine Notschlachtung hätten aber die Pläne des Bf wie des Zeugen K durchkreuzt und den Transport der anderen bereits verladenen Tiere zumindest erheblich verzögert. Auffällig ist auch, dass der Bf nach eigenen Aussagen nicht einmal wusste, ob seine Kuh als letztes Tier abgeholt würde, was ihm aber offenbar völlig egal war.

Die Tatsache, dass die Kuh beim Schlachthof Linz nach dem weiteren zumindest einstündigen Transport nicht mehr aufstand, als eigensinnige und völlig unverständliche Laune abzutun, wie dies der Bf und der Zeuge K in der Verhandlung versuchten, ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ geradezu als Hohn zu sehen.

Die Kuh wurde vor dem Schlachthof Linz vom Zeugen MI am Lkw betäubt und notgeschlachtet, weil sie festliegend, dh nicht mehr zum Aufstehen zu bewegen war. Nach Information der beiden Tierärztinnen F und MA, die im Schlachthof bei der Fleischbeschau tätig waren und besonders aufmerksam die Teile der geschlachteten Kuh kontrollierten, stellten diese beim am Fließband hängenden Rumpf (Hinterviertel) der Kuh nicht nur die auffällige massive Schwellung des linken Kniegelenks im Ausmaß von 30 cm Länge fest, sondern auch eine handgroße Nekrose mit austretender schwarzer Wundflüssigkeit am rechten Oberschenkel.

Die in der Verhandlung von den Zeuginnen F und MA, die beide als freipraktizierende Tierärztinnen und als amtlich beauftragte Organe für die Fleischbeschau in verschiedenen Schlachthöfen über entsprechende Erfahrung mit Rindern verfügen, dargelegten Ursachen für die Nekrose, insbesondere das Entstehen der im Fell als haarlose Kruste erkennbare Liegeschwiele durch vermehrtes Liegen auf dieser Seite, um das Bein mit der schmerzhaften Kniegelenksschwellung nicht zu belasten, decken sich mit den fachkundigen Ausführungen der TSO, wobei auch die Zeugin EB, ebenfalls freipraktizierende Tierärztin, die allerdings offensichtlich vom Bf instrumentalisiert diesen vorgreifend beweiswürdigend als ihren langjährigen Kunden zu schützen versuchte und in offensichtlicher Kenntnis der Aussage des Zeugen K vom 14. Februar 2019 von sich aus zugrundelegte, dass sich die Kuh beim behaupteten beim Verladen unauffälligen Gangbild die Kniegelenksschwellung erst beim Transport auf dem Lkw zugezogen hätte, schließlich einräumen musste, das sei nur eine Möglichkeit. Sie vermochte aber nicht ansatzweise zu erklären, durch welchen konkreten Anlass auf dem Transport eine derart massive Schwellung des Kniegelenks entstehen hätte können und sie hatte auch keine nachvollziehbare Erklärung für das Entstehen einer so großen Nekrose, die nur durch vermehrtes Liegen auf einer Seite erklärbar ist. Sogar sie räumte schließlich ein, es sei auch möglich, dass die Kuh im Zuge ihrer Panik, weil sie über die ungewohnte und beim Betreten laute Metallrampe auf den Lkw getrieben wurde, den Bf anzugreifen versucht und sich am Lkw – atypisch für ein Fluchttier – niedergelegt habe und schließlich nicht mehr aufgestanden sei. Unter Bedachtnahme auf die Ausführungen der Zeuginnen F und MA ist die offensichtliche Panik aber eher mit den Schmerzen in Zusammenhang zu bringen, trotz denen die Kuh zum Aufstehen und Hinauflaufen auf den Lkw gezwungen wurde, was schließlich sogar zum versuchten Angriff auf den Bf führte.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ sind die Darlegungen der Zeuginnen F und MA, die sich aufgrund ihrer Wahrnehmungen vom Zustand der

Kuh und den daraus gezogenen Schlüssen, dass diese Kniegelenksschwellung und das Entstehen einer so großen Nekrose äußerst schmerzhaft sein mussten, sogar zur Anzeige des Tierhalters entschlossen haben, obwohl dies vorhersehbar mit erheblichem Aufwand verbunden war, absolut schlüssig und glaubwürdig, wobei insbesondere den Aussagen, man hätte der Kuh zumindest den schmerzhaften Transport nach Linz ersparen und sie einschläfern bzw im Betrieb des Bf notschlachten müssen, nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens zuzustimmen ist.

Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens sind sowohl die unbehandelte massive Kniegelenksschwellung als auch die Liegeschwiele, die im Schlachthof als handgroße Nekrose zutage trat, als auch der Zustand der Kuh beim Transport als erwiesen anzunehmen, wobei die sachverständigen Ausführungen der TSO ebenso wie der Zeuginnen F und MA – und hinsichtlich des aufgrund der festgestellten Kniegelenksschwellung zu erwartenden auffälligen Gangbildes und der Deutung des Umstoßens des Bf als Panikreaktion teilweise auch EB – als Grundlage für die zur Last gelegte Verursachung von Schmerzen und Leiden jedenfalls durch den Transport der Kuh vom Betrieb des Bf zum Schlachthof nach Linz heranzuziehen sind. Das Ausmaß der Schwellung ebenso wie die Größe der Nekrose ist durch die Fotos eindeutig dokumentiert und widerspricht laienhaft erkennbar jeglichem tierschutzrechtlichen Gedanken – gemäß § 1 TSchG ist Ziel dieses Bundesgesetzes der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Der Bf hat als Betriebsführer seines landwirtschaftlichen Anwesens und als für die ordnungsgemäße Haltung der Kuh mit der Ohrmarkennummer x Verantwortlicher deren Betreuung grob vernachlässigt, indem er trotz seiner jahrzehntelangen Erfahrungen bei der Rinderhaltung – die Tierärztin betreut den Betrieb seit dem Jahr 2000 – ohne Zuziehung der Tierärztin bloß auf ihren allgemeinen Rat hin die über den letzten drei Wochen der Lebenszeit der Kuh deren immer größer werdende Schwellung des linken Kniegelenks und damit einhergehend die wachsende Liegeschwiele auf den rechten Seite nicht erkannt hat, obwohl er die Kuh zumindest beim zweimaligen Gang zum Melkstand pro Tag sehen und ihm auffallen musste, dass diese vermehrt liegt und dadurch weniger Futter aufnimmt und in der Folge abmagert. Ihm musste außerdem auffallen, dass seine behauptete Versorgung des Tarsalgelenks mit EM- bzw Zinkspray wirkungslos blieb und sich die Entzündung, wenn sie tatsächlich zuerst im Tarsalgelenk bestanden haben sollte, in das darüberliegende Kniegelenk verlagerte. Ausgehend davon, dass das Ergebnis der Probe vom 21. Juni 2018 dem Bf realistischerweise bis Anfang Juli 2018 bekannt sein musste und in Bezug auf die Zellzahl bei der Kuh exorbitant hoch war, sah er bis 5 Tage vor dem 24. Juli 2018 keine Veranlassung, die Tierärztin konkret beizuziehen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist die bloße gesprächsweise Erwähnung der Eigen-Behandlung einer Kuh mit EM- bzw Zinkspray und Ichtolansalbe sowie die Information über einen Laborwert bzgl Zellzahl der Tierärztin gegenüber noch nicht als „Beiziehung“ der Tierärztin zu sehen, wenn dieser nicht die Dringlichkeit einer Behandlung aufgrund offensichtlicher Symptome zu verstehen gegeben wird.

Selbst als die Zeugin EB dem Bf – ohne den aktuellen Zustand der Kuh selbst gesehen zu haben und sich der Dringlichkeit einer Abhilfe bewusst zu sein, wie sie in der Verhandlung selbst ausgeführt hat – aufgrund des ihr bekannten Abmagerns der Kuh infolge der subklinischen Ketose und des nunmehr geradezu explodierten Zellzahlwertes den Rat gab, die Kuh zu verwerten, wartete er weitere 5 Tage bis zum vereinbarten Termin für den Transport der Kuh zusammen mit anderen Schlachtrindern nach Linz. Dieser Transport fand unter den Bedingungen für gesunde Schlachttiere statt, wobei der Bf bei Abholung der Kuh nicht einmal wusste, ob der Transporteur nicht noch weitere Rinder bei anderen Betrieben abzuholen haben würde, dh er konnte die Länge der Fahrt in keiner Weise abschätzen. Schließlich zwang er die Kuh, trotz ihrer zweifellos erkennbaren massiven Schmerzen selbständig auf den Lkw zu laufen.

Nach den Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 TSchG (446 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage – Materialien) wird man, „um Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst in tierschutzrechtlichen Verfahren objektiv feststellen zu können, auf mit diesen Befindlichkeiten typischerweise einhergehende Symptome abzustellen haben. Dementsprechend kann unter „Schmerz“ eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. Schmerz ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind. „Leiden“ sind alle nicht bereits von Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Unter Leiden ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Unter „Schäden“ sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zu verstehen. Unter „schwerer Angst“ kann man ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge vermeintlicher oder tatsächlicher Bedrohung verstehen, das von typischen Symptomen begleitet wird.“

Dass die Vernachlässigung der Betreuung für eine Zeitspanne bis zu drei Wochen vor dem 24. Juli 2018, die bei der Kuh zum Entstehen der massiven Kniegelenksschwellung links und der Liegeschwiele rechts im beschriebenen Ausmaß führte, aber vor allem der unter den Bedingungen für gesunde

Schlachttiere durchgeführten Transport samt Veranlassung der Kuh, selbständig auf den Lkw zu laufen, zweifelsohne „Schmerzen“ im Sinne des § 5 Abs 1 TSchG bedeutet, liegt auf der Hand, wobei sich eine Rechtfertigung dafür, die laut Bf in der Größe seines Betriebes (200 Rinder, davon 100 Milchkühe) liegen soll, nicht erblicken lässt. Die nicht erfolgte Betreuung der Kuh wegen der infolge schmerzbedingten Liegens fehlenden Futteraufnahme und damit verbunden Abmagerung ist spätestens ab Kenntnis des geradezu explodierten Zellzahlwertes, dh ab Anfang Juli 2018, als Veranlassung von „Leiden“ im Sinne des § 5 Abs 1 TSchG zu qualifizieren. Dass das vom Bf erzwungene selbständige Hinauflaufen der Kuh auf den Lkw mit der Folge eines als Ausdruck von Panik zu interpretierenden Angriffsversuchs auf den Bf, auf „schwere Angst“ im Sinne des § 5 Abs 1 TSchG hindeutet, ist nachvollziehbar, wurde dem Bf aber nicht zur Last gelegt.

Anzumerken ist, dass sich der in Rede stehende Transport der Kuh mit der Ohrmarkennummer x von G, in den Schlachthof H, ohne jeden Zweifel am 24. Juli 2018 ereignet hat und nur die Anzeige durch die Zeuginnen F und MA mit 31. Juli 2018 datiert ist. Die Anzeige wurde in der Begründung des Straferkenntnisses vom 15. November 2018 wörtlich wiedergegeben und enthielt die Tatzeit des Transportes 24. Juli 2018. Auch wenn sich die Schuldsprüche sowohl der Strafverfügung vom 6. August 2018, auf die im Einspruch des Bf vom 13. August 2018 Bezug genommen wurde, als auch des Straferkenntnisses auf den 31. Juli 2018 bezogen haben, wurde in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 14. Februar 2019 unwidersprochen geklärt, dass eine Korrektur der Tatzeit von 31. auf 24. Juli 2018 beabsichtigt ist. Dabei handelt es sich sachverhaltsermittlungstechnisch nicht um eine Auswechslung der Tat sondern um die Richtigstellung einer allseits bekannten Tatsache. Der in Rede stehende Transport der Kuh mit der oben genannten Ohrmarkennummer fand nur am 24. Juli 2018 statt, eine Verwechslung ist ausgeschlossen. Die Tatzeitänderung auf 24. Juli 2018 war daher innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 iVm § 32 Abs 2 VStG gerechtfertigt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ gelangt unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen zur Überzeugung, dass der Bf den ihm zur Last gelegten Tatbestand – mit der Maßgabe der Änderung des Tattages – erfüllt und sein Verhalten ohne jeden Zweifel als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, wobei bei der ggst Übertretung nicht von einem Ungehorsamsdelikt auszugehen ist, zumal hier der Eintritt eines Schadens – nämlich die von den Zeuginnen F und MA und auch EB beschriebenen Schmerzen und Leiden der Kuh vom Krankheitsverlauf her – zum Tatbild gehört.

Von geringem Verschulden kann deshalb nicht ausgegangen werden, weil der Zustand der Kuh, wie sich aus den Fotos in Verbindung mit den Erläuterungen der sachverständigen Zeuginnen F und MA zum Krankheitsverlauf ohne jeden Zweifel

erkennen lässt, auffällig schlecht war und die Erforderlichkeit sofortiger Abhilfe – wenn auch in Form einer sofortigen Notschlachtung – für den Bf als Tierhalter unschwer erkennbar sein musste. Ausgehend davon, dass sich der Zustand der Kuh bei völlig unzureichender „Behandlung“ durch den Bf ohne Beiziehung der Tierärztin laut TSO nur durch eine Vernachlässigung im Zeitraum von bis zu drei Wochen vor dem 24. Juli 2018 erklären lässt, ist hinsichtlich des Verschuldens des Bf jedenfalls von grober Fahrlässigkeit, wenn nicht sogar von Vorsatz in Form von dolus eventualis auszugehen – § 5 Abs 1 StGB lautet: „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.“

Für den Bf war die Verschlechterung des Zustandes der Kuh schon aus seiner jahrzehntelangen Erfahrung als Rinderhalter bei Nichthandeln bis zum Rat der Tierärztin 5 Tage vor dem 24. Juli 2018 geradezu zu erwarten und er hat trotzdem bis zum 24. Juli 2018 zugewartet und dann der Kuh noch einen Transport nach Linz zusammen mit anderen Schlachttieren zugemutet.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 38 Abs 1 TSchG bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15000 Euro Geldstrafe und gemäß § 16 Abs 2 VStG für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was von der belangten Behörde zutreffend strafmildernd gewertet wurde; straferschwerend war nichts.
Die (gegenüber der Strafverfügung vom 6. August 2018 schon um 50 % herabgesetzte) Strafe von 100 Euro bzw 4 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe ist angesichts des erheblichen Unrechts- und Schuldgehalts der Übertretung zu gering, als dass sie geeignet wäre, den Unterhalt des Bf oder von Personen, denen er zum Unterhalt verpflichtet ist, zu gefährden. Eine Herabsetzung wurde nicht

beantragt und besteht auch aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein Anhaltspunkt für eine solche.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen nicht vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger